

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **Abschnitt A:           Geschäftsbedingungen Puzig JCD GmbH**

### **§ 1 – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Geschäftsbeziehung(en), zwischen der Firma Puzig-JCD-GmbH, Achternbergstr. 11, 45884 Gelsenkirchen (JCD), Geschäftsführer Wolfgang Puzig und dem Auftraggeber bzw. Kunden („Kunde“), gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- (2) Gegenstand der Geschäftsbeziehung, zwischen JCD und dem jeweiligen Kunden, sind die seitens JCD angebotenen Neu- und Gebrauchtfahrzeuge, Tuning- und Reparaturleistungen, sowie Ersatzteile. Sofern erforderlich, sind Regelungen, die die jeweilige Leistung betreffen, vorliegend festgelegt. Diese weitergehenden Regelungen sind ausdrücklich Vertragsbestandteil. Des Weiteren sind Zeichnungen, Abbildungen und sonstige Leistungsbeschreibungen – insbesondere auf der Website <http://www.jcd-cars.de> (die „Webseite“)- nicht verbindlich.
- (3) Der Kunde ist Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer (§ 14 BGB), jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (4) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen JCD und dem Kunden.
- (5) Eine aktuelle Fassung, der jeweils aktuell geltenden AGB hängt in den Geschäftsräumen von JCD aus und kann auf der oben genannten Webseite abgerufen werden.

### **§ 2 – Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Die auf der Website angebotenen Leistungen von JCD stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar. Der Kunde kann JCD ein verbindliches Angebot machen. Der Vertrag kommt dann durch schriftliche Annahme dieses Angebots oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Werkvertrags zu Stande. Stellt sich im Laufe der Herstellung des Werkes heraus, dass der Umfang dieser Tätigkeiten den ursprünglich geplanten Aufwand überschreitet, bzw. der Reparatur- oder Tuningaufwand nicht den Vorgaben des Kunden entspricht, ist JCD berechtigt Abweichungen vom Angebot und eine entsprechende Nachberechnung vorzunehmen.
- (2) Der Umfang eines konkreten Reparatur- oder Tuningauftrages wird mit dem Kunden vertraglich vereinbart. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die sonstigen Einzelheiten der Auftragsbearbeitung werden in den schriftlichen Vereinbarungen (Angebot/ Auftrag) der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Parteien schließen bezüglich der Reparatur- und Tuningtätigkeiten einen Werkvertrag. Der Umfang des, durch JCD herbeizuführenden Erfolges, ist in den Einzelheiten des jeweiligen Angebotes von JCD definiert.

### **§ 3 – Grundsätze der Leistungserbringung**

- (1) Art und Umfang der Leistungen sind durch die individuellen Merkmale eines jeden Auftrages gekennzeichnet. Bei einer durchzuführenden Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges werden die einzelnen Projektaufgaben besprochen und definiert.
- (2) Der Kunde sichert zu, die Firma JCD im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- (3) Der Kunde sorgt dafür, dass der Firma JCD auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Werkvertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und dieser von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Herstellung des Werkes von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- (4) Soweit nicht bestimmte Leistungstermine verbindlich vereinbart sind, erbringt die Firma JCD die im Vertrag vereinbarten Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Das Werk ist hergestellt, wenn die vereinbarten Leistungen durch die Firma JCD erbracht worden sind und der Kunde das Werk abgenommen hat.

### **§ 4 - Abnahme von Tuning- und Reparaturleistungen**

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung anzuzeigen. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung abzuholen und der Auftragnehmer ihn daraufhin mit angemessener Frist gemahnt hat. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (2) JCD weist ausdrücklich daraufhin, dass eine eventuell vorliegende Garantie des Fahrzeugherstellers bei Tuning-Leistungen durch JCD entfallen kann. JCD übernimmt diesbezüglich keine neue Garantie. Im Bezug auf die Gewährleistung wird auf **§ 8** verwiesen.

### **§ 5 – Preisangaben und -bestandteile, Zahlungsbedingungen, Rechnung, Zahlung und Fälligkeit**

- (1) Soweit kein Festhonorar für die Leistungen vereinbart ist, wird auf Grundlage der jeweils gültigen Tages- und Stundensätze im Angebot von JCD nach geleistetem Aufwand abgerechnet. Für Fahrzeug – Kaufverträge gilt der im Kaufvertrag schriftlich fixierte Kaufpreis.
- (2) Der Vergütungsanspruch entsteht automatisch mit Herstellung des Werkes. Die vereinbarten Preise und Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und innerhalb der in der Rechnung gesetzten Frist zu begleichen.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- (4) Fremd- und Nebenkosten der Firma JCD werden gegen Nachweis gesondert in

Rechnung gestellt.

## § 6 – Überlassene Unterlagen/ Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) An allen dem Kunden – digital oder analog – überlassenen Unterlagen wie z.B. Kalkulationen oder Zeichnungen behält sich JCD alle Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Die Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist untersagt.
- (2) Soweit das übermittelte Angebot innerhalb der in **§ 2 Abs. 2** genannten Frist nicht angenommen wurde, sind etwaige überlassene Unterlagen auf Verlangen herauszugeben oder unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.
- (3) JCD verpflichtet sich, über alle, bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten des Kunden, auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (4) JCD erhebt im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen und der Nutzung der Webseite Daten des Kunden. Dabei werden insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Telemediengesetzes beachtet. Ohne Einwilligung des Kunden werden dessen Bestands- und Nutzungsdaten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telemedien erforderlich ist.
- (5) Ohne gesonderte Einwilligung des Kunden wird JCD die erhobenen Daten nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Eine Nutzung der Daten gewerblicher Kunden erfolgt innerhalb des gesetzlichen Rahmens.
- (6) Grundsätzlich bemüht sich JCD durch die Nutzung einer stets aktuellen Antiviren- und Firewallsoftware und den behändigen und sorgsamem Umgang mit Daten des Kunden und natürlich auch den firmeninternen Systemen um größtmögliche Datensicherheit.

## § 7 – Haftung

- (1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) resultieren sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens JCD, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und somit zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet JCD auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen der **Abs. 1 und 2** gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JCD, soweit Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Das Recht des Kunden sich wegen einer nicht durch JCD zu vertretenden und nicht in den erbrachten Leistungen bestehenden Pflichtverletzung (u.a. höhere Gewalt) vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.
- (5) Die Maximalhöhe der Haftungssumme beschränkt sich auf einen Betrag bis zur Höhe der Auftragssumme.

- (6) Schadensersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, geltend gemacht werden.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die in **§ 3 Abs. 2 und 3** genannten Aufklärungspflichten so zu erbringen, dass Schäden der Mitarbeiter von JCD aufgrund mangelnder Informationen ausgeschlossen sind. Sollte diese Pflicht verletzt werden, macht sich der Kunde diesen gegenüber schadensersatzpflichtig.

## **§ 8 – Gewährleistung, Garantie**

- (1) Die Gewährleistung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und möglichst genau zu bezeichnen. Die Mängelbeseitigung erfolgt ausschließlich im Betrieb des Auftragnehmers. Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind. Stellt sich auf eine Mängelrüge des Auftraggebers heraus, dass ein gewährleistungspflichtiger Mangel nicht vorliegt, trägt der Auftraggeber alle erforderlichen Feststellungs-, Untersuchungs- und etwaige Transportkosten. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber erst nach Ablauf der angemessenen Nachbesserungsfrist zu.
- (2) Bei der Veräußerung von gebrauchten Fahrzeugen und sog. Oldtimern an Verbraucher wird die gesetzliche Gewährleistung auf ein Jahr beschränkt. Der Verkauf von Fahrzeugen aller Art an Unternehmer erfolgt ausdrücklich unter Gewährleistungsausschluss, d.h. JCD übernimmt gegenüber diesen keine Mängelgewährleistung.
- (3) JCD gewährt den Kunden darüber hinaus keinerlei Garantie. Konkrete Beschaffenheitsangaben im Bezug auf die Fahrzeuge erfolgen ausschließlich schriftlich und sind den jeweiligen Kaufunterlagen zu entnehmen.
- (4) Sollte keine konkrete Beschaffenheit vereinbart sein, schuldet JCD eine Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.

## **§ 9 – Schlussbestimmungen**

- (1) Diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen JCD und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit JCD ist deren Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber Unternehmen bzw. Kaufleuten.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGB schriftlich niedergelegt.
- (4) Die Abtretung einer gegen JCD bestehenden Forderung ist dem Vertragspartner nicht gestattet, es sei denn, einer Abtretung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

## **§ 10 - Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.